

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

No

Freitag, den 4. Mai 1849.

18.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sammtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort besorgt werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klincksch und Sohn besorgt. Etwas Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen frey mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Frankfurt, am 26. April 1849.

Nachdem die Nationalversammlung nach vielfachen Kämpfen endlich dahin gelangt war, das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, und die vollendete Verfassung feierlich zu verkündigen, sind bekanntlich von Seiten einiger deutschen Cabinete Versuche gemacht worden, die Durchführung der Verfassung zu hindern. Aller Schmutz der früheren deutschen Diplomatie, den man auf immer versenkt glaubte, ist wieder auf die Oberfläche gestiegen. Politischer Unverstand und rathlose Schwäche sitzen im Preussischen Ministerium; in der ersten Kammer in Berlin spreizt sich wohlgefällig das Stockpreussenthum, welches von Deutschland Nichts wissen will, und auch in andern deutschen Ländern kommt in den Cabineten und dem höhern Beamtenthum eine Gesinnung zu Tage, die eifrig jede Gelegenheit erspaht, um das Werk der deutschen Einheit zu stören. — Inmitten ist der von der Nationalvers. gewählte Dreißiger-Ausschuß zusammengesetzt, um die zur Durchführung der Verfassung nöthigen Maßregeln zu berathen. In diesem Ausschusse sind nun zwar über die Wahl dieser Maßregeln verschiedenartige Ansichten aufgestellt und festgehalten worden; jedoch fast einstimmig hat sich der Ausschuß dahin erklärt, daß an der ungeschmälernten Aufrechthaltung der Verfassung mit Einschluß des erblichen Kaiserthums festgehalten werden müsse; die Verschiedenheit der Meinungen besteht hauptsächlich nur in der Auslegung der Erklärung, die der Preuss. König in Bezug der auf ihn gefallenen Kaiserwahl abgegeben hat. Die Majorität des Ausschusses (Kierulff und Gen.) und die Parthei der gemäßigten Linken (Raveaux und Gen.) legen die Erklärung so aus, daß der Preuss. König sich die definitive Antwort über die Annahme der Kaiserwahl noch offen behalten habe, während die Vertreter der Linken (L. Simon und Gen.) die Erklärung als eine unbedingt ablehnende erachten, sonach die auf den Preuss. König gefallene Wahl für erledigt und die Vornahme einer anderweiten Wahl durch den einzuberufenden neuen Reichstag für notwendig halten. Demgemäß sind auch die Vorschläge dieser verschiedenen Partheien verschieden über die nun zu ergreifenden Maßregeln. — Wie der heutigen Abstimmung ist der Antrag der Majorität mit einem verbessernden Zusatz in folgender Weise angenommen worden:

1) Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die Nationalvers. dem König von Preußen über-

tragenen Würde des Reichsoberhauptes die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze;

2) die Reichsversammlung beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben:

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, die Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nuncmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlung zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert — vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht sein wird.

3) Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

4) Der erwähnte Dreißiger-Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen.

Man kann diesen Beschlüssen zur Last legen, daß sie gegenüber den neuerlichen Erklärungen des Preuss. Ministeriums und der Bairischen Regierung zu wenig thatkräftig seien, und daß dadurch die wirkliche Beschlussnahme über die Maßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung noch bis zum 3. Mai hinausgeschoben sei. Indes ist zu erwägen, daß die Baiersche Note keineswegs unerwartet gekommen ist. Die Baiersche Regierung hat von jeher, namentlich bei Organisation des deutschen Bundes im Jahr 1815, der deutschen Einheit entgegengeartet, und daß sie auch jetzt alle Mittel aufsuchen werde, die deutsche Einheit zu hindern, war vorauszusehen. Baiern ist jedoch in einer solchen Lage, daß es, wenn die übrigen deutschen Staaten zum Staatenbunde sich geeinigt und die Reichsverfassung ins Leben geführt haben, nicht 6 Monaten lang eine isolirte Stellung behaupten kann; die Baiersche Regierung wird von selbst kommen müssen, sie wird, wenn nicht schon früher ihr Widerstand gegen die Reichsverfassung durch das Baiersche Volk selbst gebrochen